

Satzung des Verbandes Deutscher Zwergzebuzüchter

Verband Deutscher Zwergzebuzüchter und -halter (VDZ)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Name des Vereins lautet Verband Deutscher Zwergzebuzüchter und -halter (VDZ). Der Sitz des Vereins ist Dörzbach, Hohenlohekreis.
- 2 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht in Künzelsau eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 3 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwergzebuzucht und -haltung in der Bundesrepublik Deutschland. Durch Landflucht und Umdenken im Umweltbewusstsein werden zunehmend alte Kulturflächen freigesetzt, die dringend der Pflege benötigen. Die extensive Nutzung der Flächen ist als Gegengewicht zur verschärften Intensivierung mit dafür geeignet robusten Rinderrassen möglich.
- 2 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1877. Die Vereinsmittel und etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

§3 Aufgaben des Vereins

- 1 Durch Zusammenfassung möglichst viele Zwergzebuzüchter und -halter in Deutschland ist eine einheitliche Vertretung der Interessen zu entwickeln.
- 2 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband Rind und Schwein e.V. an.
- 3 Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit den Zwergzebu- Herdbüchern der Fleischrinder Landesverbände an, um stets über die neuesten Entwicklungen informiert zu sein.
- 4 Die Förderung einer guten Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Behörden der Tierzucht, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 5 Die Definition des Zuchtzieles ist ständig zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

§4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus:
 - 1.1 ordentlichen Mitgliedern
 - ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Züchter oder Halter von Zwergzebus ist oder es werden möchte und sich verpflichtet
 - 1.1.1 die Gemeinschaft im Verein zu pflegen und zu fördern
 - 1.1.2 die Satzung des Vereins zu achten, einzuhalten und alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen
 - 1.1.3 die Mitgliedschaftsbeiträge pünktlich zu entrichten sowie die sonstigen mit der Mitgliedschaft verknüpften Bedingungen zu erfüllen.
 - 1.2 Fördernde Mitglieder
 - förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet oder geeignet erscheint, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern.
 - 1.3 Ehrenmitglieder
 - Ehrenmitglieder können um die Zwergzebuzucht und -haltung verdiente natürliche Personen werden. Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trägt die Mitgliederversammlung, die Verleihung erfolgt durch den Vorstand.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet dann auf der nächsten Vorstandssitzung über diesen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs der Mitteilung über die Aufnahme beim Betroffenen.
- 2 Die Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §4 nicht erfüllt werden. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Tod des Mitglieds
 - 1.2 schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Berücksichtigung einer vierteljährigen Kündigungsfrist an den Vorstand.
 - 1.3 Ausschluss des Mitglieds bei Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, bei arglistiger Täuschung gegenüber dem Verein oder bei züchterischen Angelegenheiten sowie bei vereinschädigendem Verhalten.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen.
Das ausscheidende Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages für das Jahr, in das der Zeitpunkt des Ausscheidens fällt, verpflichtet und muss auch den bis dahin fälligen anderen und sonstigen Verpflichtungen nachkommen.

§7 Beiträge und Mittel

- 1 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgelegt.
- 2 Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Bleibt die Mahnung fruchtlos, kann der Ausschluss des Mitglieds erfolgen.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§8 Organe des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung
Mitgliederversammlungen werden auf gemeinsamen, schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern (§ 37 BGB), mindestens aber jährlich vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der seiner Aufgaben sein und durch Ansprachen, Vorträge und Vorführungen folgenden Zwecken dienen:
 - 1.1. dem Erfahrungsaustausch und der Beratung auf allen Gebieten der Zwergzebuzucht und -haltung.
 - 1.2. Der Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die der Vorstand als über seine Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten hinausgehend betrachtet.
 - 1.3. Bekanntmachung von Veröffentlichungen und Erlassen der Behörden sowie von Nachrichten, Empfehlungen und Rundschreiben der Organisationen und Vereinen, der VDZ angeschlossen ist.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie dient unter

anderem grundsätzlich der folgenden Aufgabe:

2.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts.

2.2. Entlastung des Vorstandes

2.3. Wahl des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer

2.4. Beratung, Festlegung und Genehmigung von Haushaltsplan und Beiträgen

2.5. Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit

2.6. Abstimmung über Anträge, die das Vereinsgeschehen betreffen.

3 Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart, ersatzweise einer anderen Person aus der Mitte der Versammlung, eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Beschlüsse ersichtlich sind.

4 Der Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Schriftwart

4.1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende und der Kassenwart werden abwechselnd gewählt.

4.2. Wiederwahl ist zulässig

4.3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglied zu erfolgen.

4.4. Vorstand gem. § 26 BGB

4.4.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4.4.2. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart bei Verhinderung des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden tätig wird.

4.5. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach jeweils nummerierten Belegen laufend in einem gebundenem Kassenbuch zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie die Zahlung ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden schriftlich oder durch Abzeichnen der Belege angewiesen sind. Zahlungen an den Verein nimmt der Kassenwart gegen seine alleinige Quittierung in Empfang. Die Kasse ist zum Jahresschluss abzuschließen und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Kassenwart hat den auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kasse und die Buchführung sowie Zugang zu Belegen und Unterlagen zu Prüfzwecken zu gewähren. Die Kasse soll mind. acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft sein.

4.6. Dem Schriftwart obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er fertigt Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an, welche den wesentlichen Inhalt der Versammlung, die Anzahl der erschienen Mitglieder sowie aller Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Die Protokolle werden von einem Vorstandsmitglied unterschrieben und auf der nächsten Versammlung verlesen. Sie sind aktenmäßig aufzubewahren.

4.7. Die Vorstandsmitglieder üben die ihnen anvertrauten Ämter und damit übernommenen Pflichten ehrenamtlich aus. Barauslagen sind ihnen zu erstatten.

4.8. Die Reisekosten des Vorstandes, die in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen des VDZ im Bundesverband Rind und Schwein e.V. entstehen, werden nach Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet.

§9 Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen

- 1 Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung der Organe des Vereins gemäß §8 wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet.
- 2 Beschlussfähigkeit jeder ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Organe des Vereins ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben.
- 3 Alle maßgeblichen Beschlüsse, Wahlen und Ersatzwahlen werden auf dem Wege der Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, sofern für Sonderfälle (Satzungsänderung, Auflösung) die Satzung nicht anders vorschreibt.
- 4 Für die Durchführung von Wahlen sind entsprechend Wahlleiter und Stimmenzähler in offener Abstimmung von den Mitgliedern zu bestimmen.
- 5 Falls eine andere als übliche Art der Abstimmung durch Handheben gewünscht wird, so ist dies vor der Abstimmung anzumelden.

§10 Regionale Verbände

Mitglieder können sich regional in Gruppen gliedern, wenn es aufgrund von Entfernungen sinnvoll erscheint. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der zu Vorstandssitzungen geladen wird.

§11 Vermögen und Haftung

- 1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus etwaigen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
- 2 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Schäden.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1 Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigten Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfähigkeit in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2 Das bei der Auflösung des Vereins sowie die Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen wird nach der Wahl des Liquidators einem anderen gemeinnützigen Verein für Robustrinderhaltung zugeführt. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Dörzbach 20. Februar 1999

Änderung 04. September 2021